

Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote

gem. § 31 Abs. 4 MStV

Stand: 28.11.2023

Richtlinie

gemäß § 31 Abs. 4 MStV

für die Gemeinschaftsangebote der Landesrundfunkanstalten

Präambel

Die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten setzen mit dieser Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 MStV Qualitätsstandards sowie standardisierte Prozesse zur Überwachung ihrer Einhaltung für das Gemeinschaftsangebot der ARD fest.

Die Standards und Überwachungsprozesse sind im Lichte der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zum Auftrag in § 26 MStV, zum Telemedienauftrag in § 30 MStV und der Werte Unabhängigkeit, Regionalität, Teilhabe, Exzellenz, Vielfalt, Innovation, Wertschöpfung und Verantwortlichkeit beschrieben, denen sich die ARD als gemeinwohlorientierter Medienverbund im Sinne des Public Value verpflichtet.

Es werden Maximen beschrieben, an deren fortschreitender Verwirklichung zu arbeiten dauerndes Ziel allen Bemühens der ARD bei der Erfüllung ihres Funktionsauftrags ist. Wie dies jeweils geschehen soll, entscheiden die jeweiligen Programmverantwortlichen.

Im Bericht nach § 31 Abs. 2 MStV, der sog. ARD-Selbstverpflichtung, berücksichtigen die Programmverantwortlichen die Ergebnisse des Qualitätsmonitoring der Rundfunkräte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Sie ist von den Rundfunkräten regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen (§ 31 Abs. 4, Satz 2 MStV) und ggf. anzupassen.

Inhalt

Abschnitt I.....	4
Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards	4
1. Standards für den Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung (<i>§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV</i>).....	4
2. Standards für die Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft (<i>§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV</i>)	5
3. Standards für die Vielfalt in der Darstellung (<i>§ 26 Abs. 1 Sätze 2-5 MStV</i>).....	6
4. Standards für eine gleichberechtigte rezeptive und/oder kommunikative Teilhabe des Publikums (<i>§ 26 Abs. 1 Sätze 6-7 MStV</i>).....	7
5. Zusätzliche genrespezifische Standards für Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung (<i>§ 26 Abs. 1 Sätze 8-9 MStV</i>).....	8
6. Journalistische und rechtliche Standards (<i>§ 26 Abs. 2 MStV</i>)	9
7. Besonderheiten von Online-Angeboten.....	10
Abschnitt II.....	11
Standardisierte Prozesse zur Überwachung der Einhaltung der Qualitätsstandards	11
1. Zuständigkeiten.....	11
2. Beobachtung des Gesamtangebots.....	11
3. Auswahl der Beobachtungsgegenstände	12
4. Qualitätsleitfaden und Fortbildungen	12
5. Nutzung von Medienforschungsbefunden (“analytischer Support”).....	13
6. Überprüfung	13
7. Verfahren der ARD-Selbstverpflichtung.....	14
8. Telemedienangebote	14

Abschnitt I

Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards

Für alle Gemeinschaftsangebote der ARD gelten die folgenden, vom Auftrag nach § 26 Abs. 1 und 2 MStV abgeleiteten, von den Rundfunkräten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten beschlossenen Qualitätsstandards. Sie beschreiben, was die Bevölkerung von den Angeboten der ARD erwarten darf und setzen damit auch den Rahmen für das Qualitätsmonitoring der Aufsicht. Die Standards werden im Hinblick auf sechs wesentliche Dimensionen des Auftrags gruppiert. Der Diskurs über die Angebotsqualität orientiert sich an diesen Standards. Weitere Qualitätsstandards hinsichtlich regionaler Aspekte und Besonderheiten richten sich nach den Regelungen im jeweiligen Sendegebiet.

Nicht jedes Angebot muss allen Standards gleichermaßen und in vollem Umfang entsprechen und die Relevanz der Standards ist im Einzelfall bzw. bei der einzelnen Bewertung festzulegen.

1. Standards für den Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung (§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV)

Die Angebote der ARD dienen der freien Meinungsbildung. Darauf wird sowohl bei der Herstellung als auch der Verbreitung der Inhalte größten Wert gelegt. Die ARD ist dabei sowohl Medium als auch Faktor der Diskussion. Sie organisiert und moderiert, beispielsweise in politischen Gesprächssendungen, den Austausch über die Belange des Gemeinwesens. Sie beteiligt sich auch selbst an Diskursen und nimmt – beispielsweise durch Kommentierungen – auch selbst Stellung. Die Angebote der ARD fördern einen konstruktiven gesamtgesellschaftlichen Diskurs, der Menschen aus verschiedenen Lebenswirklichkeiten einbezieht. Sie dienen einem offenbleibenden Meinungsaustausch, aus dem auch konkurrierende öffentliche Meinungen hervorgehen. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 1.1. Die ARD-Landesrundfunkanstalten orientieren sich in ihren Angeboten **an der Relevanz für Gesellschaft und Individuum**. Die Angebote der ARD berichten auch dann, wenn ein relevantes Thema noch nicht oder nicht mehr in den Schlagzeilen ist.
- 1.2. Die ARD fördert **Teilhabe**, indem sie mit ihren Angeboten möglichst alle Menschen in geeigneter Weise anspricht.
- 1.3. Die ARD geht in allen Genres **fair und respektvoll mit Personen** um, die in ihren Angeboten zu Wort kommen oder Gegenstand der Berichterstattung sind und achtet ihre Rechte.
- 1.4. Die ARD achtet in ihren Angeboten darauf, dass **Diskurse** so geführt werden, dass relevante Meinungen und Sichtweisen vertreten sind, der Umgang **respektvoll** ist,

Aussagen **begründet** werden, wechselseitig Bezug genommen und aufeinander **eingegangen** wird.

- 1.5. Die ARD fördert in ihren Angeboten den Diskurs über alle gesellschaftlich relevanten Sachverhalte und fördert eine **eigenständige Meinungsbildung**.
- 1.6. Die Angebote der ARD **erläutern** in ihrer Gesamtheit **Zusammenhänge** und **Hintergründe**. Sie vertiefen, hinterfragen und kontextualisieren Ereignisse und Entwicklungen und die jeweils daraus entstehenden Diskurse. Sie unterstützen bei der Einordnung und Gewichtung von Informationen. Sie tragen dazu bei, Falschnachrichten aufzudecken und einzuordnen.

2. Standards für die Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV)

Die Angebote der ARD adressieren demokratische, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Gesellschaft. Damit können individuelle, gruppenbezogene und gesamtgesellschaftliche Bedürfnisse gemeint sein. Die ARD-Landesrundfunkanstalten berücksichtigen in ihren Angeboten die großen gesellschaftlichen Herausforderungen, aber auch weniger beachtete oder bislang unerkannte Fragestellungen. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

Im Hinblick auf die **demokratischen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.1. Die Angebote der ARD machen auf **Meinungsmacht aufmerksam** und **gehen selbst verantwortlich** mit ihr um. Sie zielen auf eine breite Beteiligung der Bevölkerung an der Meinungsbildung ab und ermöglichen dem Publikum Meinungsmacht und deren Missbrauch zu erkennen. Die Angebote geben vergleichende Hinweise, z.B. auf Entwicklungen und Sichtweisen in anderen Ländern oder geschichtliche Einordnungen.
- 2.2. Die ARD hinterfragt in ihren Sendungen formulierte Ansichten kritisch auf **sachliche Fundierung** und ihre **Vereinbarkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung**.
- 2.3. Die Angebote der ARD sind zu einer kritischen Haltung gegenüber allen Erscheinungsformen verpflichtet, die sich gegen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit richten.
- 2.4. Die ARD betont die **Bedeutung des freien und unabhängigen Journalismus** für die demokratische Meinungsbildung. Sie macht darauf aufmerksam, wenn sie bei der Wahrnehmung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags eingeschränkt oder behindert wird.
- 2.5. Angebote der ARD zur Förderung von **Medienkompetenz** unterstützen dabei, Medien und Berichterstattung besser einordnen zu können.

Im Hinblick auf die **sozialen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.6. Die Angebote der ARD unterstützen die öffentliche Auseinandersetzung über gesellschaftliche Veränderungen und **Herausforderungen**, sowie deren Auswirkungen auf Demokratie und Medien.

- 2.7. Die ARD-Angebote stellen unterschiedliche Perspektiven auf soziale wirtschaftliche, religiöse und weltanschauliche Herausforderungen und Lebenswelten dar, um einen Beitrag zur demokratischen **Verständigung** innerhalb und zwischen gesellschaftlichen Gruppen zu leisten und fördert den sozialen Zusammenhalt.
- 2.8. Die ARD achtet bei der **Auswahl** der behandelten **Themen** in ihren Angeboten auf soziale Ausgewogenheit und fördert dabei Chancengerechtigkeit aller Teile der Bevölkerung. Die Angebote spiegeln und vermitteln unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und soziale Themen u.a. in den Weltregionen, in Europa, in Deutschland, in den Bundesländern und Regionen, in Stadt und Land, bei Arm und Reich, bei Jung und Alt.
- 2.9. Die ARD achtet darauf, Personen aus allen gesellschaftlichen Gruppen in ihren Angeboten **zu Wort kommen** zu lassen, und bietet Gelegenheit zum Austausch in geeigneten Formaten.

Im Hinblick auf die **kulturellen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.10. Die ARD **präsentiert und berichtet über Kultur**. Das Geschehen in den Ländern und **die kulturelle und künstlerische Vielfalt** der Gegenwart sind in den Programmen und Angeboten der ARD angemessen darzustellen, genauso wie die Vielfalt des **kulturellen Erbes**.
- 2.11. Die ARD ermöglicht regelmäßig auch selbst das **unmittelbare Erleben** kulturellen und künstlerischen Schaffens in ihrem Angebot.
- 2.12. Die Kultur-Angebote der ARD tragen zur kulturellen Bildung in Deutschland bei, sie **inspirieren und verbinden** die Menschen, ermöglichen Kunstgenuss, Abwechslung vom Alltag und Unterhaltung (vgl. 5.4 ff.).
- 2.13. Die Angebote der ARD unterstützen regelmäßig auch die **individuelle und gesellschaftliche Reflexion** und den **Diskurs über ästhetische Maßstäbe und Urteile**.
- 2.14. Die ARD fördert in ihren Angeboten **interkulturelle Kompetenz**.

3. Standards für die Vielfalt in der Darstellung

(§ 26 Abs. 1 Sätze 2-5 MStV)

Es ist eine zentrale Anforderung an die ARD-Angebote Vielfalt abzubilden. Ziel ist es dabei, einen breit gefächerten, möglichst umfassenden Blick auf das internationale, nationale, europäische und regionale Geschehen zu geben, um ein möglichst weites Blickfeld zu ermöglichen. Die ARD bietet ein Angebot für die ganze Bevölkerung an und trägt durch eigene Impulse, Perspektiven und innovative Angebote zur Vielfalt bei. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 3.1. Die Angebote der ARD gewährleisten inhaltliche und strukturelle Vielfalt auf **allen Ebenen**, bei Themen und Informationen, Meinungen, Akteuren und Schauplätzen. Themen- und Meinungsvielfalt soll dabei innerhalb eines Beitrages, einer Sendung, oder innerhalb der Gesamtschau der Angebote der ARD abgebildet werden.

- 3.2. Die ARD stellt reichweitenstarke Angebote zur Verfügung, die eine gemeinsame Sphäre der **Öffentlichkeit** schaffen. In ihren Angeboten bemüht sie sich um die **Verständigung** zwischen verschiedenen Gesellschaftsbereichen und sozialen Gruppen, zwischen unterschiedlichen räumlichen, politischen und kulturellen Milieus
- 3.3. Die ARD stellt auch Angebote unabhängig von Reichweiten-Erwartungen zur Verfügung. Zum Auftrag der ARD gehört es, auch Interesse und Neugierde zu wecken. Die Angebote der ARD tragen durch eigene Impulse und Perspektiven zu einem innovativen und kreativen Gesamtangebot bei, das den Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht.
- 3.4. Es ist darauf zu achten, dass wirksame Mittel der Crosspromotion eingesetzt werden und insbesondere auch auf Angebote aus jeweils anderen Genres hingewiesen wird, auch auf solche, die auf anderen Ausspielwegen der ARD angeboten werden.
- 3.5. Vielfältige Themen, Wertungen und **Darstellungsformen** unterstützen die gesamtgesellschaftliche Verständigung und Integration. Auch mehrsprachige Angebote können den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.
- 3.6. Die Angebote der ARD vermeiden eine übermäßige Reduktion von Komplexität und „false Balance“, denn Ausgewogenheit bedeutet nicht, dass allen Meinungen daselbe Gewicht zukommen muss.

4. Standards für eine gleichberechtigte rezeptive und/oder kommunikative Teilhabe des Publikums

(§ 26 Abs. 1 Sätze 6-7 MStV)

Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dies wird an verschiedenen Punkten verwirklicht: bei der Nutzung von Angeboten in Form von Konsum (Rezeption) oder Kommentierung (aktiver Teilhabe) und auch beim technischen Zugang. Es sind dabei alle Altersgruppen angemessen zu berücksichtigen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und auch die Anliegen von Familien. Zudem sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen und Aspekte der Gleichberechtigung beachtet werden. Die ARD fördert mit ihren Angeboten Diversität und Inklusion, Gleichstellung und Chancengerechtigkeit. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 4.1. Die Angebote der ARD bereiten Themen und **Themengebiete** für die unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen angemessen auf.
- 4.2. Die ARD achtet darauf, mit ihren Angeboten auch **Zielgruppen** anzusprechen, die jeweils noch nicht ausreichend angesprochen werden.
- 4.3. Die ARD nutzt die verschiedenen Möglichkeiten (Audiodeskription, Untertitel, Gebärdensprache usw.) um die Barrierefreiheit ihrer Angebote auszuweiten.
- 4.4. Die ARD setzt sich dafür ein, der gesamten Bevölkerung einen möglichst einfachen und ungehinderten **Zugang** zu ihren Programmen und Angeboten zu ermöglichen.
- 4.5. Die ARD bietet ihrem Publikum regelmäßig die Möglichkeit sich zu äußern und einzubringen.

- 4.6. Dem **Schutz der Jugend** ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien und ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes. Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. In den Angeboten der ARD werden keine indizierten Filme ausgestrahlt.

5. Zusätzliche genrespezifische Standards für Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung

(§ 26 Abs. 1 Sätze 8-9 MStV)

Die ARD-Angebote haben der Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Aus der Beauftragung ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Standards:

Zu den Standards für **Kulturangebote**, siehe 2.10 ff.

Standards für **Informations-, Bildungs- und Beratungsangebote** (= Wissensfunktion):

- 5.1. Die Angebote der ARD haben den Anspruch, in ihren Angeboten **faktenbasiert und vorurteilsfrei** zu informieren. Im Bewusstsein um die Komplexität der Wirklichkeit strebt sie nach umfassender Darstellung und Orientierung.
- 5.2. Die ARD-Angebote nennen wesentliche **Quellen** und machen transparent, wie sie zu ihren Erkenntnissen kommen. Das schließt die Verwendung **anerkannter Verifizierungspraktiken des Journalismus** ein.
- 5.3. Die ARD vermittelt ein **plurales Wissens-, Bildungs- und Informationsangebot** – differenziert für verschiedene Zielgruppen. Sie vermittelt wissenschaftliche Debatten, Kontroversen, Erkenntnisse, Forschungsergebnisse, sowie praktisches Wissen, Methodenwissen und Fähigkeiten, sachlich und verständlich. Sie **ordnet ein**, welche konkreten Auswirkungen Geschehnisse und Erkenntnisse haben können.

Standards für **Unterhaltungsangebote**, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen:

- 5.4. Die Unterhaltungsangebote der ARD leisten einen Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft (§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV), bereichern das Angebot, tragen zur Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei und ermöglichen ihm damit die Erfüllung seines Auftrags.
- 5.5. Die Unterhaltungsangebote der ARD wecken Interesse an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit relevanten Fragen. Durch **Verknüpfung mit Wissensangeboten** (Information, Bildung, Beratung) kann eine weitere Vertiefung hergestellt werden.
- 5.6. Die ARD bietet Unterhaltungsangebote an, die individuelle Erlebnisqualitäten besitzen. Das können z.B. **emotionale Erlebnisse** (Freude, Entspannung), **Abwechslung** (neue Formate), **Orientierung** (Anregungen, Lernmöglichkeit, Gesprächsstoff etc.), **Zeitvertreib und/oder soziales Erleben** (Teilhabemöglichkeit, Zugehörigkeit) sein.
- 5.7. Die ARD bietet Unterhaltung an, die in möglichst hoher, jeweiliger genretypischer Qualität, mittels künstlerischer Darbietungen, durch die professionelle Machart des Angebots, die Erzeugung von **Spannung**, sowie die Möglichkeit zum **Mitfiebern** und

Mitdenken dem zweckfreien **Vergnügen**, der **Abwechslung** vom Alltag, der **Zerstreuung** und der **Entspannung** dient.

5.8. Das Unterhaltungsangebot berücksichtigt in seiner Breite **die Interessen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen**.

6. Journalistische und rechtliche Standards

(§ 26 Abs. 2 MStV)

Die ARD ist bei der Erfüllung ihres Auftrags an die verfassungsmäßige Ordnung, die einschlägigen rechtlichen Vorschriften und die Einhaltung journalistischer Standards nach § 26 Abs. 2 MStV gebunden. Dies umfasst insbesondere die folgenden Standards:

Journalistische Standards:

- 6.1. Berichterstattung und Information haben **umfassend, unabhängig, sachlich und wahrheitsgemäß** zu erfolgen. Alle Angebote müssen daher mit der **nötigen journalistischen Sorgfalt** erstellt werden. Zu den journalistischen Sorgfaltspflichten gehören unter anderem eine gründliche Recherche, die Überprüfung von Quellen und die unverfälschte Wiedergabe von Informationen in Bild, Text und Ton.
- 6.2. Angebote dürfen nicht z.B. durch Verfälschung oder eine einseitige Auswahl von Quellen versuchen, die persönliche Entscheidung des Publikums zu beeinflussen. Bei der Wiedergabe von Umfragen geben die ARD-Angebote an, wenn es sich um eine **repräsentative Meinungsumfrage** handelt. Bei der Recherche sind **keine unlauteren Methoden** anzuwenden; der **Quellenschutz** ist zu achten. Kommen Protagonisten bei einem Thema zu Wort bei dem persönliche Interessensbindungen, vorliegen, ist dies transparent zu machen.
- 6.3. Inhaltliche Korrekturen oder Richtigstellungen sind an geeigneter Stelle und in angemessener Weise darzustellen.
- 6.4. Informationsangebote der ARD sollen mit einem möglichst hohen Maß an **redaktioneller Eigenleistung** erstellt werden. Sofern Angebote mit Unterstützung von generativer künstlicher Intelligenz erstellt werden, muss dies in geeigneter Art und Weise transparent gemacht werden.
- 6.5. Entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Profil sind die Grundsätze der **Unparteilichkeit und Objektivität** zu achten. Nachrichten und Kommentare werden getrennt und Kommentare als solche gekennzeichnet. In den Angeboten vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen der Rundfunkanstalten.
- 6.6. Die ARD gestaltet ihre Angebote unter Beachtung der Regelungen zur Trennung von Werbung und Programm frei von den Interessen Dritter.

Rechtliche Standards:

- 6.7. Die Grundrechte des Grundgesetzes, die Menschenrechte und die allgemeinen **Persönlichkeitsrechte** sind zu wahren. Das schließt einen **Verzicht auf**

sensationsheischende Berichterstattung ein. Zudem sind die Grundsätze des Jugendschutzes und des Datenschutzes zu berücksichtigen.

- 6.8. Es ist auf eine **diskriminierungsfreie Berichterstattung** zu achten. Das bedeutet insbesondere, dass niemand wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe i.S.d. Art. 3 GG oder des AGGs diskriminiert wird und dass darauf geachtet wird, bei der Auswahl von Protagonistinnen und Protagonisten keine Stereotype und Vorurteile zu verstärken. Bei der Berichterstattung über Straftaten dienen die entsprechenden Abschnitte des Pressekodex als Orientierung.

7. Besonderheiten von Online-Angeboten

(§ 30 MStV)

Die ARD bietet Online-Angebote (sog. Telemedienangebote) an, die gemäß den Vorgaben aus § 30 MStV gestaltet sein müssen. Neben den oben genannten Standards sind dabei die onlinespezifischen Besonderheiten und die Vorgaben aus den Genehmigungsverfahren im Rahmen der Dreistufentestverfahren zu beachten. Als spezielle Kriterien seien insbesondere genannt:

- 7.1. Die ARD bedient sich für die Erstellung, Pflege und Verbreitung ihrer Telemedienangebote der **aktuellen technischen Entwicklungen und Standards**. Der **barrierefreie Zugang** für Menschen mit Behinderungen wird gemäß der technischen Entwicklung ständig verbessert.
- 7.2. In ihren Telemedienangeboten setzt die ARD auf redaktionelle Kuratierung und transparente und nachvollziehbare Verwendung von Algorithmen, dies gilt insbesondere auch für den Einsatz generativer künstlicher Intelligenz. Algorithmen und Suchfunktionen dienen allein der Nutzungsfreundlichkeit und Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags ein Gegengewicht zu werbefinanzierten Plattformen zu bilden und damit Vielfalt zu stärken.
- 7.3. Inhaltsbezogene Links, die auf **Angebote Dritter** verweisen und der Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines ARD-Inhalts dienen, bedürfen besonderer **redaktioneller Sorgfalt und Kennzeichnung**. Es ist auf Wechselwirkungen zwischen dem Drittangebot und dem Ansehen sowie der Glaubwürdigkeit der ARD-Telemedien zu achten.
- 7.4. Die ARD begleitet alle Telemedien auf eigenen und Drittplattformen, die die Kommentierung und den Austausch der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen, durch eine **redaktionelle Moderation**. Sie legt die **Grundsätze des Community Managements offen**. Diese enthalten unter anderem Teilnahmeregeln (Netiquette). Sie macht deutlich, dass es sich bei den Äußerungen Dritter nicht um solche der ARD handelt.

Abschnitt II

Standardisierte Prozesse zur Überwachung der Einhaltung der Qualitätsstandards

Die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Anstalten legen gemeinsam zur Überprüfung der in Abschnitt 1 genannten inhaltlichen und formalen Qualitätsstandards die nachfolgenden standardisierten Prozesse (vgl. § 31 Abs. 4 MStV) fest. Die für die Programmbewertung zuständigen Gremien im Sinne dieser Richtlinie sind die Rundfunkräte, ihre Ausschüsse, der ARD-Programmbeirat und der Telemedienausschuss der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK).

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten sind dafür zuständig, zu überprüfen, ob die Angebote der ARD den einschlägigen Standards aus Abschnitt 1 dieser Richtlinie gerecht werden. Mit Angeboten werden Kanäle, Portale und Plattformen, sowie dort jeweils vorgehaltene, einzelne Beiträge bezeichnet.
- 1.2 Die konkrete Zuständigkeit und regelmäßige Befassung der Rundfunkräte richten sich grundsätzlich nach den folgenden Kriterien:
 - Bei dem Angebot handelt es sich um eine Zulieferung ihrer Landesrundfunkanstalt zu einem der gemeinschaftlich bestückten Angebote der ARD („ARD-Gemeinschaftsangebote“),
 - Bei dem Angebot liegt eine Federführung ihrer Landesrundfunkanstalt vor, und damit eine besondere Zuständigkeit für die Gesamtgestaltung, mit der sich das Gremium befasst.
 - Bei dem Angebot ist ihre Landesrundfunkanstalt aus anderen Gründen redaktionell verantwortlich.
- 1.3 Der ARD-Programmbeirat befasst sich mit Inhalt und Struktur der Gemeinschaftsangebote, vor allem von „Das Erste“ und der „Mediathek“.
- 1.4 Der Telemedienausschuss der GVK befasst sich vor allem mit technischen und strategischen Fragen der Online-Angebote sowie mit der nachgelagerten Telemedienkontrolle.
- 1.5 Zwischen ARD-Programmbeirat und GVK bzw. GVK-Telemedienausschuss wird eine Aufgabenteilung entsprechend der jeweiligen Schwerpunkte vereinbart.

2. Beobachtung des Gesamtangebots

- 2.1 Bei der Programmbeobachtung wird eine arbeitsteilige Zuständigkeit angestrebt, um eine regelmäßige Beobachtung und effiziente Überprüfung der Angebotsqualität über das Gesamtangebot hinweg zu gewährleisten.

2.2 Davon unbenommen ist, dass sich jeder Rundfunkrat grundsätzlich bei Bedarf mit jeder Zulieferung zu den ARD-Gemeinschaftsangeboten befassen kann.

2.3 Programmbeschwerden werden bei der Anstalt bearbeitet und beantwortet, die redaktionell verantwortlich ist.

2.4 Die Gremiengeschäftsstellen unterstützen die ehrenamtlich tätigen Rundfunkräte bei der Vorbereitung und Dokumentation der Qualitätsdiskurse mit fachlich qualifiziertem, unabhängigem Personal, das allein an die Weisungen der Gremienvorsitzenden gebunden ist.

3. Auswahl der Beobachtungsgegenstände

3.1 Bei der Auswahl der ARD-Gemeinschaftsangebote, mit denen sich die Rundfunkräte befassen wollen, achten sie darauf, Gegenstände aus dem gesamten Spektrum des Angebots, welches die jeweilige Anstalt für das Gemeinschaftsangebot der ARD beisteuert (also einzelne Beiträge/Folgen, Sendungen, Sendungsformate, Kanäle, Portale, Plattformen) auszuwählen.

3.2 Die Rundfunkräte sollen Hinweise, welche die Programmverantwortlichen aus dem gem. § 31 Abs. 6 MStV kontinuierlich mit dem Publikum zu führenden Dialog und den Reaktionen auf die Vorlage der ARD-Selbstverpflichtung gewinnen, bei der Auswahl berücksichtigen. Sie können auch ihrerseits Anregungen liefern.

3.3 Die GVK, der GVK-Telemedienausschuss und der ARD-Programmbeirat können den Rundfunkräten Hinweise und Anregungen für die Programmebeobachtung geben. Die Hinweise und Anregungen können insbesondere abzielen auf:

- Auswahl der Beobachtungsgegenstände (vgl. Abschnitt II, Punkt 3. 1),
- Anregungen für Kooperationen mehrerer Rundfunkräte, des Programmbeirats und der GVK.

3.4 Die Rundfunkräte können die GVK, den GVK-Telemedienausschuss und den ARD-Programmbeirat ihrerseits auffordern, Hinweise und Anregungen zu relevanten Beobachtungsgegenständen, ggf. benötigtem (analytischem) Support durch Medienforschung oder externe Sachverständige zu geben oder selbst bei der Bewertung durch den Rundfunkrat unterstützend mitzuwirken. Bei der Organisation einer derartigen, anlassbezogenen Zusammenarbeit arbeiten die jeweiligen Geschäftsstellen der Gremien zusammen. Haben Rundfunkräte Hinweise zu Angeboten, die nicht von ihrer Landesrundfunkanstalt verantwortet werden, geben sie diese an den Rundfunkrat der zuständigen Landesrundfunkanstalt weiter.

4. Qualitätsleitfaden und Fortbildungen

4.1 Die für die Programmebeobachtung zuständigen Gremien befassen sich bei der Überprüfung der Angebotsqualität jeweils diskursiv mit der Erfüllung der Qualitätsstandards; dabei beziehen sie Daten zur Rezeption und Wirkung dieser Angebote mit ein.

- 4.2 Der Leitfaden dient einem systematischen und methodisch vergleichbaren Diskurs in den neun Rundfunkräten und ihren Ausschüssen, dem ARD-Programmbeirat, der GVK und ihrem Telemedienausschuss.
- 4.3 Er unterscheidet die Arten von Beobachtungsgegenständen, geht auf Deutungsspielräume und Unschärfen der Bewertung ein, beschreibt diskursive Elemente der Qualitätsbewertung und ihrer Dokumentation. Der Qualitätsleitfaden wird regelmäßig überprüft und nach Bedarf durch die GVK in Abstimmung mit den Rundfunkräten, der ARD-Medienforschung und ggf. externen Experten weiterentwickelt.
- 4.4 Die GVK sorgt für ein den Ansprüchen der Aufsicht genügendes Fortbildungsprogramm, insbesondere den Mitgliedern, der mit der Programmebeobachtung befassten Ausschüsse, sollen regelmäßige Fort- und Weiterbildung im Bereich des Qualitätsmonitorings im Sinne der Richtlinie und des Qualitätsleitfadens zur Verfügung stehen.

5. Nutzung von Medienforschungsbefunden (“analytischer Support”)

- 5.1 Hinsichtlich Rezeption und Wirkung der Angebote beim Publikum befassen sich die für die Programmebeobachtung zuständigen Gremien mit von der Medienforschung und dem Qualitätsmonitoring der Landesrundfunkanstalten hierfür zur Verfügung gestellten empirischen Daten und Datenanalysen, die – in einer für Rundfunkräte aufbereiteten Form und anstaltsübergreifend vergleichbar – übermittelt werden.
- 5.2 Die Rundfunkräte und der ARD-Programmbeirat können darüber hinaus, insbesondere wenn es um die Befassung mit längeren Sendestrecken oder Beobachtungen im Zeitverlauf geht – weitere Auskünfte (wie etwa Inhalts- und Programmstrukturanalysen, Relevanzuntersuchungen, Erhebungen des Anteils redaktioneller Eigenleistung u.ä.) über die Medienforschungen anfordern oder – sofern diese Informationen nicht bei den Medienforschungsabteilungen der Anstalten bereits vorliegen deren Beschaffung über die Intendanten anfragen oder - sofern dies dort nicht leistbar ist oder aus anderen Gründen die Einbeziehung einer externen Instanz geboten scheint - auch externe Sachverständige anhören oder damit beauftragen.
- 5.3 Die Bewertung der Analyseergebnisse sowie die Ableitung konkreter Empfehlungen anhand der analytischen Befunde obliegt allein den Rundfunkräten als Sachwalter der Allgemeinheit.

6. Überprüfung

- 6.1 Die für die Programmebeobachtung zuständigen Gremien diskutieren die Ergebnisse der Programmebeobachtung mit den zuständigen Programmverantwortlichen in geeigneter Form. Die Anregungen und Kritikpunkte können von den Rundfunkräten zeitgleich mit der Bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die jeweilige Intendanz weitergeleitet werden.

6.2 Die Rundfunkräte fassen über den Einzelfall hinausgehende, wiederkehrende und ihrer Ansicht nach berechnigte Kritikpunkte und Anregungen alle zwei Jahre zusammen und leiten die Zusammenfassung dem ARD-Programmbeirat und der GVK weiter.

6.3 Die Programmverantwortlichen gehen im alle zwei Jahre zu erstattenden Bericht nach § 31 Abs. 2 MStV („ARD-Selbstverpflichtung“, vgl. Abschnitt II, Punkt 7) darauf ein und arbeiten die Kritik im retrospektiven Teil inhaltlich auf; im prospektiven Teil legen sie dar, welche Verbesserungsmaßnahmen sie ggf. beabsichtigen und woran sie sich messen lassen wollen („Erfolgsindikatoren“).

7. Verfahren der ARD-Selbstverpflichtung

7.1 Alle zwei Jahre veröffentlichen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gem. § 31 Abs. 2 MStV einen Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, über die Qualität und Quantität der Gemeinschaftsprogramme und -angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der geplanten Angebote (sog. Selbstverpflichtung).

7.2 Die Selbstverpflichtung wird federführend von der ARD-Programmdirektion und ARD-Online erstellt. Sie legt messbare Erfolgsindikatoren dar. Nach Beratung durch die zuständigen operativen Kommissionen sowie die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten wird der Entwurf den Rundfunkräten der Landesrundfunkanstalten zur Beratung und Kenntnisnahme zugeleitet.

7.3 Die GVK koordiniert gem. § 5a Abs. 2 ARD-Satzung die Beratung der Rundfunkräte und des Programmbeirats über die ARD-Selbstverpflichtung. Der ARD-Programmbeirat gibt eine Stellungnahme zum Entwurf der ARD-Selbstverpflichtung ab. Auf Grundlage der Beratungsergebnisse aus Rundfunkräten, Programmbeirat und GVK wird die Entwurfsfassung überarbeitet. Es erfolgt eine abschließende Behandlung in der GVK, bevor die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten die ARD-Selbstverpflichtung in der letzten Hauptversammlung des betreffenden Jahres verabschieden. Die ARD-Selbstverpflichtung ist gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 MStV in geeigneter Form zu veröffentlichen und den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.

7.4 Bei Bedarf initiiert die GVK eine koordinierte Befassung der Rundfunkräte mit der Richtlinie gem. § 31 Abs. 4 MStV, die in der ARD-Selbstverpflichtung als Anlage zu veröffentlichen ist.

8. Telemedienangebote

8.1 Verfahren für die Genehmigung neuer oder wesentlich veränderter gemeinschaftlich veranstalteter Telemedienangebote oder die Zustimmung zum Austausch, der Einstellung oder Überführung von gemeinschaftlichen Angeboten der ARD werden federführend vom Rundfunkrat der redaktionell verantwortlichen Anstalt durchgeführt. Es gelten die näheren Bestimmungen des ARD-Genehmigungsverfahrens nach § 31 MStV (sog. Dreistufentest-Verfahren) und der Verfahrensordnung nach § 32a MStV (sog. Flexibilisierungs-Verfahren).

- 8.2 Im Rahmen der ständigen Telemedienkontrolle überprüfen die Rundfunkräte die Umsetzung der zugehörigen Angebotskonzepte. Sie überprüfen dabei, inwieweit die in den Verfahren ggf. eigens formulierten Erwartungen an das Angebot erfüllt werden. Dazu lassen sich die Rundfunkräte regelmäßig von den Programmverantwortlichen berichten. Die Berichte sollten, in Anlehnung an die Angebotskonzepte, Informationen zu Kosten, Nutzung, Inhalt und Technik umfassen.
- 8.3 Zusätzlich führen die Rundfunkräte regelmäßig Eigenbeobachtungen zur Überprüfung der Angebotsqualität durch. Sie ziehen hierfür den Qualitätsleitfaden heran (vgl. Abschnitt II, Punkt 4). Die Ergebnisse der jeweiligen Befassung mit den gemeinschaftlichen Telemedienangeboten werden auf Ebene des GVK-Telemedienausschusses geteilt.